Zum 1. November 2015 tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die bisherigen 16 Landesmeldegesetze ablöst. Das Bundesmeldegesetz bringt einige neue gesetzliche Vorgaben mit sich, die für die Bürger wissenswert sind. Die wichtigsten Neuerungen hat die Stadtverwaltung Pfaffenhofen hier zusammengefasst:

**Wohnungsgeberbestätigung**Bei jeder An-, Um- und Abmeldung muss ab dem 1. November 2015 im Bürgerbüro im Rathaus eine schriftliche Bestätigung vorgelegt werden, in der der Wohnungsgeber den Ein- oder Auszug bestätigt.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis (ein Mietvertrag) zugrunde liegt. Wohnungsgeber ist der Eigentümer oder Nießbraucher als Vermieter der Wohnung oder die vom Eigentümer zur Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle.

Bei Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung des Wohnungsgebers als Eigenerklärung der meldepflichtigen Person.

**Meldepflicht** Bisher bestand die Pflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung im Einwohnermeldeamt anzumelden. Ab dem 1. November beträgt die Meldepflicht bei Bezug einer Wohnung **zwei Wochen**. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine Pflicht zur Abmeldung besteht nur bei einem Wegzug ins Ausland. Auch hier beträgt die neue Meldefrist zwei Wochen. Neu geregelt wurde, dass nun eine vorzeitige Abmeldung, frühestens **eine Woche** vor dem Wegzug in das Ausland, möglich ist. Bei einer Abmeldung in das Ausland ist vom Betroffenen künftig auch die Adresse im Ausland anzugeben.

**Besuche aus dem Ausland**Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, kann bis zu **drei Monate** in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden.

**Besuche innerhalb von Deutschland**Wer in Deutschland für eine Wohnung gemeldet ist, kann bis zu **sechs Monate** in einer weiteren Wohnung innerhalb Deutschlands wohnen, ohne dort gemeldet zu sein.